

Gemeinde **Gütenbach**



Anmeldung zur Schulkindbetreuung

Hiermit wird mein Kind zum Schuljahr _____

für die

Vormittagsbetreuung von Montag bis Freitag 7 Uhr – 08:30 Uhr

☐ 35 Euro/Monat (Buchung nur für die ganze Woche möglich)

Flexible Mittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag 12:10 Uhr – 13:00 Uhr

☐ 35 Euro/Monat (Buchung nur alle vier Tage möglich)

Nachmittagsbetreuung Montag – Donnerstag 12 Uhr – 16 Uhr

(Bitte kreuzen Sie den jeweiligen Tag an, an welchem Sie Betreuung benötigen)

☐ 1 Nachmittag (25 Euro/Monat) ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do

☐ 2 Nachmittage (45 Euro/Monat) ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do

☐ 3 Nachmittage (65 Euro/Monat) ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do

☐ 4 Nachmittage (65 Euro/Monat)

angemeldet.

Persönliche Daten zum Kind:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Klasse

.....
.....

Erziehungsberechtigte/r:

Vor- und Nachname.....

Anschrift.....

Tel. Nr.....E-Mail.....

Die Gebühr für die Schulkindbetreuung wird eingezogen per **SEPA Lastschriftmandat**
(Ein SEPA-Lastschriftformular ist beigelegt.)

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch den Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten und durch die Aufnahmebestätigung der Gemeinde Gütenbach als Einrichtungsträger.
- (2) Die Anmeldung für die Vormittagsbetreuung, die flexible Nachmittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung erfolgt für jeweils für ein Schuljahr und muss bis zum 31.07. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden nur in besonderen nicht vorhersehbaren Fällen (zum Beispiel unterjähriger Schulwechsel bzw. Zuzug) und bei freien Platzkapazitäten berücksichtigt.
- (3) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis der Schulkindbetreuung endet automatisch zu jedem Schuljahresende (31.07.), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Eine unterjährige Kündigung durch die Sorgeberechtigten ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Als besondere Ausnahmefälle gelten gravierende Änderungen im Stundenplan, Schulwechsel bzw. Wegzug. Über weitere Härtefallregelungen entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (6) Die Gemeinde Gütenbach kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - a) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - b) das Betreuungsentgelt nicht fristgerecht bezahlt wird.
 - c) das Verhalten des Kindes wiederholt und nachhaltig den Betreuungsablauf stört (Beispiel: Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder Widersetzung gegen die Anweisungen der Betreuungskräfte).
- (7) Bei Krankheit des Kindes ist eine Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit in der Schulkindbetreuung, ist es durch die Sorgeberechtigten unverzüglich abzuholen.
- (8) Liegt eine ansteckende und / oder meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz vor, ist dies den Betreuungskräften umgehend mitzuteilen. Grundsätzlich sind die für Schulen geltenden Gesundheitsbestimmungen zu beachten.

Aufsicht, Versicherung, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung haben während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen durch das Kind, spätestens mit dem Betreuungsende der jeweils vereinbarten Betreuungsform bzw. mit dem Beginn des Unterrichts bei der Vormittagsbetreuung.
- (3) Für den Weg zum und vom Betreuungsangebot liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten. Während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt der Schule die Aufsichtspflicht.
- (4) Die betreuten Kinder sind kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zum Betreuungsangebot und auf dem direkten Nachhauseweg.
 - b) während der Teilnahme am Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung.
- (5) Die Gemeinde Gütenbach haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der betreuten Kinder.

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenmaßstab ist der gebuchte Betreuungsumfang.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden 11 Monate erhoben (September – Juli). Für die Schülerferienbetreuung wird die Benutzungsgebühr wochenweise erhoben.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Schulkindbetreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (7) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:
- Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag)
von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr
 - Flexible Mittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag)
von 12:10 Uhr bis 13:00 Uhr
 - Nachmittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag):
von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Ferienbetreuung an Werktagen täglich
von 7:00 bis 13:00 Uhr
- (8) Änderungen bei der Wahl der gebuchten Betreuungsmodelle können nur zum 1. des Folgemonats berücksichtigt werden und sind dem Einrichtungsträger innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich anzuzeigen. Die Schulkindbetreuung kann nur pauschal für ein ganzes Schuljahr gebucht werden.
- (9) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:
- | | |
|------------------------------|--|
| a. Vormittagsbetreuung | 35 Euro/Monat/Schulkind |
| b. Flexible Mittagsbetreuung | 35 Euro/Monat/Schulkind |
| c. Nachmittagsbetreuung | 25 Euro/Monat/Schulkind für 1 Tag,
45 Euro/Monat/Schulkind für 2 Tage,
65 Euro/Monat/Schulkind für 3 Tage,
65 Euro/Monat/Schulkind für 4 Tage |
| d. Ferienbetreuung | 40 Euro/Woche/ Schulkind |
- (10) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (bis zu 4 Wochen), bei längerem Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen. Für Schulkinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, ist die Benutzungsgebühr bis zum Schuljahresende (Siehe Absatz 3) zu bezahlen.
- (11) Eltern, denen es nicht möglich ist, die Benutzungsgebühr zu entrichten, können sich bei der Gemeindeverwaltung – Grundschulsekretariat– über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahmen der Gebühr durch den Landkreis informieren.

Mittagsverpflegung

- (1) Die Gemeinde Gütenbach bietet für die Kinder im Kindergarten St. Katharina sowie für die Schüler der Naturparkgrundschule Gütenbach von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen an.
- (2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt:
- | | |
|--------------------------|-----------|
| a.für Kindergartenkinder | 4,30 Euro |
| b.für Grundschulkinder | 4,80 Euro |
- (3) Das Mittagessen wird per monatlichem Abrechnungsbescheid abgerechnet. Der Bescheid wird den Eltern Elektronisch (mit dem School-Fox-Programm) bekanntgegeben. Im Verhinderungsfall eines Kindes kann das bestellte Essen bei der Betreuung bis spätestens 8:00 Uhr am jeweiligen Betreuungstag storniert werden.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:	Gemeinde Gütenbach Hauptstraße 10 78148 Gütenbach
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE96ZZZ00000366453
Mandatsreferenz: (Buchungszeichen)	

Name des Zahlungspflichtigen
Anschrift
Kreditinstitut
BIC
IBAN

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die oben genannte Behörde widerruflich die nachstehend bezeichneten Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe zu den gesetzlichen bzw. vertraglichen Fälligkeitstagen durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die oben genannte Behörde die nachstehend bezeichneten Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Gebühr für die Schulkindbetreuung

Ort, Datum	Unterschrift des Zahlungspflichtigen
------------	--------------------------------------

Hinweis: Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich die oben genannte Behörde über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.